



**Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
und
zum Entwurf einer Bayerischen Schulordnung (BaySchO)**

Jeder Mensch hat ein Recht auf inklusive Bildung in der Allgemeinen Schule.
(vgl. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Artikel 24)

Die vorliegenden Entwürfe zum BayEUG und der BaySchO lassen nicht erkennen, dass sich der Freistaat Bayern ernsthaft auf den Weg gemacht hat, ein inklusives Schulsystem zu entwickeln. Die Gesetzgebung bildet die Grundlage dafür, dass inklusive Prozesse im Erziehungs- und Unterrichtswesen angeregt werden können. Die bisherige Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen zeigt, dass die Anstrengungen des Freistaates Bayern zur Umsetzung der UN-BRK nicht zielführend sind.

Am 26. und 27. März 2015 fand in Genf die Staatenprüfung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-BRK durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen statt. Die klaren menschenrechtlichen Empfehlungen des UN-Fachausschusses, die am 27. April veröffentlicht wurden, fordern Deutschland in deutlicher Sprache zur Abkehr von den Sonderwelten auf. Die Stichworte lauten: Deinstitutionalisierung und Hinwendung zu einer inklusiven Bildung.

Von inklusiver Bildung kann man erst sprechen, wenn jedes Kind die wohnortnahe Schule besuchen kann und dort die "angemessenen Vorkehrungen" vorfindet, die es braucht. Zu den angemessenen Vorkehrungen gehört auch die bedarfsgerechte persönliche Assistenz. Dabei ist darauf zu achten, dass das Prinzip der Bedarfsdeckung und das sozialrechtlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht von Schülern mit Behinderung auch im Rahmen des Schulbesuchs gewährleistet ist. Schüler mit Assistenzbedarf dürfen nicht unter den Generalverdacht des Unterschleifs gestellt werden. Es wird daher angeregt, § 33 Abs. 2 BaySchO folgendermaßen abzuändern: "Zum Nachteilsausgleich gehört auch die bedarfsgerechte Unterstützung durch persönliche Assistenz."

Die UN-BRK fordert Gleichberechtigung nichtbehinderter Kinder mit behinderten Kindern. Die vorgeschlagenen Regelungen zum Notenschutz stigmatisieren Schülerinnen und Schüler mit Behinderung. Ihnen wird dadurch ein Zeugnis mit anderer Wertigkeit ausgestellt.

Dessen ungeachtet ist die Definition von Nachteilsausgleich und Notenschutz kein Ersatz für die Schaffung von Voraussetzungen für individuelle Förderung im Rahmen eines Rechts auf inklusive Bildung.

Aus Sicht der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere mit Blick auf (offene) Ganztagsangebote, Nachteilsausgleich und Notenschutz:

Grundsätzlich sollten sich alle Schularten (alle Arten von Regelschulen und Förderschulen) vorbehaltlos zu einer inklusiven Schule entwickeln und sich **auch in ihrer Ausgestaltung hin zur Verwirklichung echter inklusiver Verhältnisse** für Schülerinnen und Schüler **orientieren**. Inklusive Bildung meint immer die Einbeziehung des gesamten Bildungswesens.

Im Zusammenhang mit dem Thema „Notenschutz“ werden im vorliegenden Gesetzesentwurf von allen Schülerinnen und Schülern die gleichen geistigen, physischen und psychischen Fertigkeiten vorausgesetzt, auf deren Basis Kompetenzen abgeprüft werden sollen. Diese Voraussetzungen gründen ausschließlich auf Erwartungen, die an nichtbehinderte Kinder gestellt werden können. Um Notenschutz in Anspruch nehmen zu können definiert das Gesetz einen festen Katalog von Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern.

Die Gestaltung von Prüfungen und Prüfungssituationen müssen sich an den individuellen Fähigkeiten und Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler orientieren. Das Bildungssystem muss auf die zunehmende Heterogenität von Schülerinnen und Schülern reagieren, Vielfalt als Chance nutzen und allen Menschen bestmögliche Bildung ohne jede Form der Diskriminierung ermöglichen.

Für eine gelingende Inklusion bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen. Die verbindlichen Inhalte des Lehrplans sollten auch Bereiche aus der spezifischen Lebenswelt der Kinder mit Behinderung umfassen. Inklusion bedeutet z.B. auch, verstärkt Lehrer/innen mit Behinderung einzustellen um zu vermitteln, dass Behinderung ein normaler Bestandteil des menschlichen Lebens ist. Außerdem würde dadurch sowohl nichtbehinderten als auch behinderten Schülerinnen und Schülern mittels Lehrer/innenkompetenz ein Stück spezifischer Kultur von Menschen mit Behinderung vermittelt.

Um den Prozess in Richtung Inklusion zielorientiert zu begleiten, muss regelmäßig ein Austausch zur Gestaltung des Unterrichts, der Prüfungsmethoden sowie von Praxiserfahrungen zwischen Lehrerverbänden, Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen, Elternverbänden, organisierter Schülerschaft usw. stattfinden. Inklusionsprozesse zu fördern bedeutet, vorrangig die Institutionen den Eigenheiten und Fähigkeiten der Menschen anzupassen und nicht umgekehrt. Für die Weiterentwicklung von Schulen und ihrer Unterrichtsformen, d.h. auch Prüfungsverfahren, bedeutet das eine Kehrtwende.

München 12. Februar 2016